

## Weiterführende Links

[www.lfsh.de](http://www.lfsh.de)

Internetseite des Landesverbandes Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.

[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)

Der WEISSE RING e. V. ist die einzige bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien. Betroffene, die Hilfe suchen, finden die Ansprechpartner des WEISSEN RINGS in ihrer Nähe.

[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

Im Internetportal der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes finden Sie Informationen unter:

→ Themen und Tipps → Gewalt → Stalking

[www.bmj.de](http://www.bmj.de)

Das Internetportal des Bundesministeriums der Justiz gibt Hinweise zu Stalking unter:

→ Themen → Opferhilfe und Gewaltprävention → Schutz vor häuslicher Gewalt

<https://www.afpg-online.de>

Die Technische Universität Darmstadt, Institut für Psychologie, Arbeitsstelle für Forensische Psychologie und Gerichtsgutachten, bietet auf ihrer Internetseite verschiedene aktuelle Hinweise zu Forschungsprojekten und -vorhaben an zum Thema Stalking an.

## Beratungsstellen

### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Unter der kostenlosen Rufnummer 08000 116 016 steht deutschlandweit ein rund um die Uhr erreichbares Beratungsangebot für Frauen zur Verfügung, die von Gewalt betroffen sind. Mit Hilfe von Dolmetscherinnen ist eine Beratung in vielen Sprachen möglich.

### Weitere Hilfen und Unterstützung

#### WEISSER RING - Landesbüro Schleswig-Holstein

Tel.: 04331 434 99 09

[www.weisser-ring.de/schleswig-holstein](http://www.weisser-ring.de/schleswig-holstein)

#### Justizministerium Schleswig-Holstein

Das Faltblatt zum Herunterladen sowie weitere Informationen zum Thema Stalking erhalten Sie auch auf [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) unter:

→ Justiz → Themen → Recht → Strafrecht → Opferschutz und Strafrecht → Besserer Schutz für Stalkingopfer

#### Opferschutzbeauftragte und Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige

Weitere Informationen der Opferschutzbeauftragten und Zentralen Anlaufstelle finden Sie unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html)

Lediglich im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit des Faltblattes haben wir auf die Verwendung beider sprachlicher Geschlechtsformen verzichtet. Wir bitten hierfür um Verständnis.

#### Herausgeber

Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-0  
Fax: 0431 988-3 704  
E-Mail: [poststelle@jumi.landsh.de](mailto:poststelle@jumi.landsh.de)  
Internet: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/ll/ii\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/ll/ii_node.html)

#### Foto

© Dieter Schütz / PIXELIO

#### Realisation

hansadruck und verlag gmbh + co. kg, Kiel · DesignContor, Eckernförde

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# Stalking Informationen für Betroffene



## Was ist Stalking?

Der Begriff Stalking (englisch: to stalk) kommt ursprünglich aus der Jägersprache und beschreibt das Pirschen, Anschleichen oder Einkreisen der Beute. Stalking beschreibt das beabsichtigte, böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person, wodurch deren Sicherheit bedroht ist. Bisherige Studien besagen, dass die Täter überwiegend männlich (87%), die Opfer weiblich (80%) sind. Es gibt vielfältige Beziehungsformen, in denen Stalking auftritt.

Häufig akzeptieren Ex-Beziehungspartner das Ende der Beziehung nicht und wollen weiter Macht und Kontrolle ausüben. Es kann aber auch in Beziehungen zu Bekannten, Freunden, Nachbarn, bei professionellen bzw. beruflichen Kontakten oder bei Fremden in Erscheinung treten, sei es als einseitiger „Liebeswahn“ oder aus Verärgerung über Ablehnung.

Typische Verhaltensweisen sind z. B.:

- Wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme durch
- Telefon, E-Mail, SMS, Briefe, Geschenke etc.,
- andauerndes Beobachten, Überwachen und Verfolgen,
- demonstratives Warten vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz,
- Beschädigung des Eigentums des Opfers,
- Kontaktaufnahme über andere Personen oder Institutionen,
- Bestellungen bei Versandhäusern im Namen des Opfers.

## Was können Sie tun?

Stalking ist kein einmaliges Geschehen und der Verlauf ist meist nicht vorhersehbar. Ein Patentrezept gibt es nicht. Erfahrungen zeigen aber, dass frühzeitiges und konsequentes Handeln eher zur Beendigung der Belästigung führt. Holen Sie sich deshalb auf jeden Fall fachlichen Rat und Unterstützung bei Beratungsstellen, der Polizei und/oder spezialisierten Rechtsanwälten.

Darüber hinaus sollten Sie je nach Einzelfall folgende Verhaltensratschläge beachten:

- Informieren Sie sich über Stalking! Sie werden feststellen, dass Sie nicht allein betroffen sind und selbst keine Schuld an dem Verhalten des Stalkers tragen.

- Machen Sie dem Stalker einmal und unmissverständlich klar, dass Sie jetzt und in Zukunft keinerlei Kontakt wünschen! Ignorieren Sie ihn dann. Jede weitere Reaktion würde als Aufforderung verstanden, weiter zu machen.
- Dokumentieren Sie alle Handlungen des Stalkers, damit Sie Beweismittel haben! Dazu gehört jedes Treffen, das er verlangt, jeder Besuch, Anruf, Brief und jedes Geschenk.
- Informieren Sie Verwandte, Freunde, Nachbarn und Arbeitskollegen über das Stalking, damit diese nicht ausgehorcht werden können oder den Stalker unwissentlich unterstützen. Sie sind Opfer und brauchen sich dessen nicht zu schämen!
- Gehen Sie nicht mehr an Ihr Telefon, sondern nutzen Sie einen mit einer neutralen Stimme besprochenen Anrufbeantworter. Melden Sie den Anschluss nicht ab, sondern besorgen Sie sich einen Zweitanschluss, dessen Nummer Sie nur sehr zurückhaltend weitergeben.
- Machen Sie hinfällige Post und persönliche Gegenstände unkenntlich, wenn sie entsorgt werden sollen!
- Stellen Sie in konkreten Situationen Öffentlichkeit her und machen Sie andere Personen auf Bedrohungen oder Belästigungen aufmerksam. Das dient Ihrer Sicherheit!
- Lassen Sie sich über rechtliche Schritte beraten. Halten Sie Kontakt zur Polizei.

## Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie?

Als Opfer können Sie gegen Stalker eine gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erwirken, in Eilfällen eine einstweilige Verfügung. Anträge können Sie über einen Rechtsanwalt oder persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts stellen. Das Gericht kann anordnen, dass der Täter es zu unterlassen hat (§ 1 GewSchG):

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz),
- Verbindung aufzunehmen, sei es persönlich oder mittels Telekommunikationsmitteln,
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Sie können auch beantragen, dass Ihnen eine bislang mit dem Täter gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird (§ 2 GewSchG). Gleichzeitig mit einer Schutzanordnung bzw. Wohnungszuweisung droht das Gericht dem Täter für eine Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungsgelds oder von Ordnungshaft an, so dass jeder Verstoß entsprechend geahndet werden kann, wenn Sie einen Bestrafungsantrag stellen. Ein Verstoß gegen eine Schutzanordnung kann zugleich eine Straftat darstellen (§ 4 GewSchG).

Das Strafgesetzbuch sieht in § 238 den Straftatbestand der „Nachstellung“ vor. Danach kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, wer einer Person unbefugt in der Weise nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er

- wiederholt deren räumliche Nähe aufsucht,
- unter Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
- Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte zur Kontaktaufnahme veranlasst,
- die Person oder deren Angehörige bedroht,
- deren Daten ausspäht oder abfängt,
- eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- einen Inhalt, der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht
- oder ähnliche Handlungen vornimmt.

Bedenken Sie, dass ein Strafverfahren langwierig sein kann und nicht immer zu einer Verurteilung führt.

**Lassen Sie sich vorher in jedem Fall rechtlich beraten!**